

Angestelltenverordnung (Änderung)

(vom 11. Dezember 1996)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Angestelltenverordnung vom 26. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§ 4. Anstellungen nach § 3 lit. a erfolgen grundsätzlich im Rahmen der von den Direktionen bewilligten Stellenpläne. Stellenpläne,
Einreihung,
Besoldung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 5. Für die Anstellung, Beförderung und Entlassung sowie für die weitem Verfügungen gemäss § 2 der Vollziehungsbestimmungen ist für Angestellte die Direktion oder mit deren Ermächtigung das Amt, die Abteilung oder der Betrieb zuständig. Zuständigkeiten

Das Einvernehmen mit dem Personalamt ist erforderlich für die Gewährung von Zulagen gemäss §§ 33 Abs. 1 und 34 BVO.

§ 6 Abs. 1 unverändert.

Die Direktionen und Dienststellen stellen dem Personalamt Verfügungskopien von Entlassungen aus wichtigen Gründen sowie von Bewilligungen von Nebenbeschäftigungen und von öffentlichen Ämtern zu. Kontrolle der
Verfügungen

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Husi